

## **Geschäftsordnung des Ortsvereinsvorstands der SPD Barmstedt**

Der Vorstand gibt sich gem. §5 Abs. 3 der gültigen Satzung folgende Geschäftsordnung

### **§1 Zusammensetzung des Vorstands**

Die Zusammensetzung des Vorstands ist in der Satzung des Ortsvereins der SPD Barmstedt geregelt.

### **§2 Aufgaben des Vorstandes**

Der Ortsverein ist auf gute Vorstandsarbeit angewiesen. Nur sie ermöglicht eine lebendige Parteiarbeit, bringt Reden und Handeln in Einklang, nimmt die Fragen der Menschen auf, beschreitet mit Phantasie und Kreativität neue Wege, um Vertrauen zu gewinnen. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

(1) Der Vorstand informiert die Mitglieder über aktuelle sozialdemokratische Aktivitäten in der Stadt und über die sozialdemokratische Politik auf Bundes- und Landesebene.

(2) Der Vorstand fördert die politische Bildung der Mitglieder, etwa durch die Entwicklung eigener Angebote oder Information über die Angebote von Bildungsträgern.

(3) Der Vorstand unterstützt die Gremien innerhalb des Ortsvereins bei der Kommunikation mit den Mitgliedern.

(4) Der Vorstand hält den Kontakt zum Kreisverband, zu anderen Ortsvereinen und unterstützt die Zielgruppenarbeit der Arbeitsgemeinschaften.

(5) Der Vorstand soll

- die Partei nach innen und außen öffnen,
- politische und organisatorische Antriebskraft des Ortsvereins sein,
- demokratische Führungsqualitäten besitzen,
- mit Toleranz und Integrationskraft die vielfältigen Meinungen und Interessen im Ortsverein moderieren und bündeln,
- die Aufgaben im Ortsverein delegieren und koordinieren,
- politischen Nachwuchs suchen, aufbauen und fördern,
- die Kontakte zum gesellschaftlichen und sozialen Umfeld aufbauen und vertiefen.

(6) Der Vorstand setzt sich für seine Arbeit realistische Ziele, erstellt zu Jahresbeginn eine Planung für das gesamte Jahr und legt diese dem Ortsverein vor. Darin werden wichtige örtliche Ereignisse (Stadtfeste, Kulturfestivals etc.) ebenso berücksichtigt werden, wie wichtige Jahres- und Gedenktage für die Sozialdemokratie. Der Vorstand

wird so viele öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie möglich durchführen. Zur Jahresplanung gehört auch, dass sich der Vorstand realistische Ziele für die Neugewinnung von Mitgliedern setzt und Ideen zur Werbung neuer Mitglieder entwickelt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins, bereitet Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen vor und plant Wahlkämpfe.

(7) Aufgaben, die dem Vorstand durch Satzungen des Kreis-, Landes- und Bundesverbands oder dem Organisationsstatut der SPD zugeordnet werden, können durch die Aufzählung in den vorherigen Sätzen nicht eingeschränkt werden.

### **§3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

(1) Der Vorstand beschreibt die Aufgaben seiner Mitglieder in der Geschäftsverteilung. Die Geschäftsverteilung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Mitglieder des Ortsvereins delegieren, die dem Vorstand dann mit beratender Stimme angehören sofern sie nicht ordentliches Mitglied des Vorstandes sind.

### **§4 Sitzungen**

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Bei Bedarf kann der Vorstand beschließen, außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

(2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

(3) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt am Ende des Sitzungsprotokolls der vorherigen Sitzung.

### **§5 Mitgliederbeteiligung**

(1) Vor Festsetzung der Tagesordnung können anwesende Parteimitglieder des Ortsvereins Fragen an den Vorstand richten.

(2) Die Fragen werden durch den Vorstand nach Möglichkeit sofort beantwortet.

(3) Der Vorstand kann die Behandlung der Fragen auf die Tagesordnung setzen.

(4) Die Fragen sind unter Benennung des Fragestellers in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

### **§6 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung hat alle Anträge zu enthalten, die bis sieben Tage vor der Sitzung bei einem Vorsitzendem eingegangen sind.

(3) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung um weitere Anträge von Mitgliedern des Vorstandes ergänzt werden.

## **§7 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich.
- (2) Der Vorstand kann über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung beraten und beschließen.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Gegenstände sind vertraulich zu behandeln, sofern im Einzelfall nicht anders beschlossen.

## **§8 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Sitzungsleiter kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte oder der Sitzung übertragen.

## **§9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

## **§10 Redebeiträge**

- (1) Redebeiträge sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Redner erhalten in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort.
- (2) Mitglieder des Vorstandes haben ein Rederecht. Der Sitzungsleiter kann Redebeiträge von allen Anwesenden zulassen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen.

## **§11 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Dazu gehören Anträge auf:

- Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
- Schluss der Redeliste.
- Vertagung des Tagesordnungspunktes bzw. Antrages.
- Nichtbefassung des Tagesordnungspunktes bzw. Antrages.
- Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.
- geheime Abstimmung.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Übertragung der Redeleitung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Dem Antragsstellenden ist außer der Reihe unverzüglich das Wort zu erteilen.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf außer dem Antragsstellenden ein Vorstandsmitglied zu dem Antrag sprechen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

### **§12 Abstimmung**

(1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form.

(3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag auf geheime Abstimmung gilt als angenommen, wenn er von mindestens einem Vorstandsmitglied gestellt wurde.

(5) Kann wegen der Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit nicht die nächste Vorstandssitzung abgewartet werden, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes schriftlich einholen. Die Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekanntzugeben.

### **§13 Niederschrift**

(1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten.

(2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedem Vorstandsmitglied soll binnen zwei Wochen eine Abschrift des Sitzungsprotokolls übermittelt werden.

(4) Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls kann jedes Vorstandsmitglied zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der Vorstandssitzung entschieden. Werden keine Einwendungen erhoben, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

(5) Interessierten Mitgliedern des Ortsvereins wird das Sitzungsprotokoll übermittelt.

### **§14 Übermittlung**

Die Übermittlung von Informationen zwischen Vorstandsmitgliedern erfolgt – sofern nicht gesetzlich zwingend ein anderer Weg vorgeschrieben ist – elektronisch.

### **§15 Schlussbestimmungen**

(1) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn keiner der Anwesenden Widerspruch erhebt.

(2) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung auszuhändigen. Die aktuelle Fassung muss zudem auf der Webseite [www.spd-barmstedt.de](http://www.spd-barmstedt.de) einsehbar sein.

### **§16 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft. Frühere Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.